



BK3a-19/015

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 06.05.2019 wegen Genehmigung und Anordnung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel sowie Genehmigung von Entgelten für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen),

hier: (Teil-)Rücknahme der Entscheidung vom 12.07.2019 und Neubescheidung der zurückgenommenen Entgeltpositionen sowie Tenorberichtigung,

Antragsgegnerin zu 1.:

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

5. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,
diese wiederum vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

- I. Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 7 der Genehmigung BK3a-19/015 vom 12.07.2019 werden in Bezug auf die folgenden Entgeltpositionen gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und rückwirkend ab dem 16.07.2019 wie folgt neu genehmigt und gegenüber der Antragsgegnerin angeordnet:

1. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler auf dem Hauptkabel

1.1	Informationsbereitstellung	
1.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, Bearbeitungspauschale je abgefragtem vollständigem Anschlussbereich bzw. Teil eines Anschlussbereichs	103,63 €
1.1.2.a	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale je Hauptkabellinie für abgefragten vollständigen Anschlussbereich	Anzahl HK-Linien x 103,63 €
1.1.2.b	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale bei Abfrage eines Teils eines Anschlussbereichs, je Hauptkabellinie	175,42 €
1.2	Gemeinsame Abstimmung	
1.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Bege-	

	<p>hung,</p> <p>Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit eine Begehung durchgeführt wurde (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt)</p>	208,44 €
1.2.2	<p>Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung,</p> <p>Pauschale, soweit eine Begehung durchgeführt wurde (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt)</p>	139,74 €
1.3	Angebotserstellung bei Neuerrichtung	
1.3.1.	<p>Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung,</p> <p>Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung</p>	135,97 €
1.3.2.	<p>Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Schaltverteiler,</p> <p>Pauschale je Schaltverteiler</p> <p>(Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)</p>	150,10 €
1.4.	Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
1.4.1.	<p>Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung,</p> <p>Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung</p>	146,87 €
1.4.2.	<p>Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung</p> <p>(Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)</p>	882,97 €
1.4.3	Errichtung eines Schaltverteilers	
1.4.3.3	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz, je Stück	350,24 €
1.4.3.4	Dokumentation des neuen Schaltverteilers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
1.4.3.4.a	Dokumentation in Megaplan, je Schaltverteiler	27,70 €
1.4.3.4.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	59,68 €
1.4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
1.4.4.1	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
1.4.4.1.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,87 €
1.4.4.1.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	4,39 €
1.5	Rückbauleistungen	

1.5.1	Angebotserstellung bei Rückbau	
1.5.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	135,97 €
1.5.1.2	Erstellung eines Angebots über einen vollständig oder teilweise rückzubauenden Schaltverteiler, Bearbeitungspauschale je Stück SVt-Gehäuse	88,33 €
1.5.2	Tatsächlicher Rückbau	
1.5.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung im Rahmen des Rückbaus, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	229,95 €
1.5.2.2	Kosten für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Rückbauphase eines rückzubauenden Schaltverteilers	
1.5.2.2.a	für den Kompletrückbau, je Stück SVt-Gehäuse	775,19 €
1.5.2.2.b	für den Teilrückbau, je Stück SVt-Gehäuse	743,85 €
1.5.2.3	Entfernen der Dokumentation des Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-EVs in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Megaplan, je EVs	21,40 €
1.5.2.4	Entfernen der Dokumentation des Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-EVs in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Kontes-ORKA, je EVs	11,31 €
1.5.2.5	Umschaltliste erstellen, je 100 DA	113,36 €
1.5.2.6	Löschen des SVt in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Kontes-ORKA, je Gehäuse	1,13 €
1.5.2.7	Änderung der Dokumentation des SVt in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH in Megaplan, je Stück Gehäuse	27,70 €
1.5.2.8	Entfernen der Dokumentation der betroffenen DA des SVt in Kontes-ORKA, je 100 DA	14,10 €

2. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels neu zu errichtendem Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel

2.1	Gemeinsame Abstimmung	
2.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit eine Begehung durchgeführt wurde (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt)	208,44 €
2.1.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers einschließlich einer Begehung, soweit eine Begehung durchgeführt wurde Pauschale (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt)	139,74 €

2.2	Angebotserstellung bei Neuerrichtung	
2.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	135,97 €
2.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	150,10 €
2.3.	Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels	
2.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	146,87 €
2.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	882,97 €
2.4	Errichtung eines Kabelverzweigers	
2.4.3	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger, je Stück	350,24 €
2.4.4	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
2.4.4.a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger	27,70 €
2.4.4.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	59,68 €
2.5	Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger	
2.5.1	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
2.5.1.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,87 €
2.5.1.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	4,39 €

4. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichem Kabelverzweiger ohne spezielle Tätigkeiten für das Rückeinspleißen)

4.1	Gemeinsame Abstimmung	
4.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit eine Begehung durchgeführt wurde (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	208,44 €
4.1.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit eine Begehung durchgeführt wurde (unabhängig davon, ob Carrier selbst an Begehung teilnimmt).	139,74 €

4.2	Angebotserstellung bei Neuerrichtung	
4.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	135,97 €
4.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	150,10 €
4.3.	Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels	
4.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung. Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	146,87 €
4.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	882,97 €
4.4	Errichtung eines Kabelverzweigers	
4.4.3	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
4.4.3.a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger	27,70 €
4.4.3.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	59,68 €
4.5	Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger	
4.5.1	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
4.5.1.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,87 €
4.5.1.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	4,39 €

5. Spezielle Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichem Kabelverzweiger für das Rückeinspleißen

5.1	Entfernen der Dokumentation der betroffenen Doppeladern aus dem vorgelagerten Kabelverzweiger in Kontes-ORKA, je 100 DA	14,10 €
5.2	Dämpfungsmessung	
5.2.1	Dämpfungsmessung bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers ohne gleichzeitige Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Kabelverzweiger, je Stück	284,75 €
5.2.2	Dämpfungsmessung bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers mit gleichzeitiger Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung der Kabeldämpfung des zusätzlichen Kabelverzweigers, je Stück	65,48 €

7. Entgelte für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen)

7.1	Bearbeitungspauschalen für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen – nicht bei Rückbaumaßnahmen)	
7.1.1	KVz-Zuführungskabel	121,95 €
7.1.2	Optimierung mit Gehäusetausch	141,37 €
7.1.3	Optimierung mit Schaltmittel	128,79 €
7.1.4	Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes	135,97 €
7.2	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase (bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen)	
7.2.1	KVz-Zuführungskabel bis zu 100 DA (inklusive Material und Montage)	
7.2.1.1	im Falle der Herrichtung	704,48 €
7.2.1.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	384,96 €
7.2.2	KVz-Zuführungskabel für jede weiteren 100 DA (inklusive Material und Montage)	
7.2.2.1	im Falle der Herrichtung	174,66 €
7.2.2.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	59,38 €
7.2.3	Optimierungsmaßnahmen im KVz im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz	
7.2.3.1	im Falle eines Gehäusetausches	
7.2.3.1.a	Bearbeitungspauschale je Auftrag	411,84 €
7.2.3.1.c	Montagekosten für den Gehäusetausch ohne Tiefbau	721,83 €
7.2.3.2	im Falle einer Schaltmitteloptimierung	
7.2.3.2.1	Schaltmitteloptimierung einschließlich Montage ohne nachfolgend gesondert aufgeführte Material-, Montage- und Schaltleistungen sowie Tiefbau pro Optimierungsmaßnahme	
	a. Planung, Projektierung und Bauleitung	441,49 €
	c. Dokumentation in Megaplan, je KVz	27,70 €
	d. Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	59,68 €
7.2.4	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme (je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung, und je Rückbau von KVz-Kollokation)	150,47 €
7.3	Durchführung der DPBO-Messung am KVz im Rahmen der Bereitstellung des KVz-Zuführungskabels (Soweit Telekom oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisiert, erfolgt eine anteilige Kostenaufteilung des Entgelts entsprechend der Anzahl der Kollokanten).	

7.3.1	DPBO-Messung außerhalb HVt-Nahbereich	284,75 €
7.3.2	DPBO-Berechnung innerhalb HVt-Nahbereich	74,07 €

- II. Es gelten die Konditionen der als Anlagen 1 und 2 dieser Entscheidung beigefügten Preislisten „Montage“ und „Materialien“.
- III. Die Entgeltgenehmigungen und die Entgeltanordnung sind bis zum 30.11.2020 befristet.
- IV. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- V. Der Tenor des Bescheids BK3a-19/015 vom 12.07.2019 wird wie folgt berichtigt:
- a. Ziffer 1.5.1.3 wird gestrichen.
 - b. In Ziffer 1.6 wird folgender zweiter Absatz eingefügt: „Werden für einen Schaltverteiler innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Schaltverteilers, sofern hierbei ein Betrag von 10.225,84 € überschritten worden ist.“.
 - c. In Ziffer 2.6 wird der Absatz „Werden für einen Kabelverzweiger innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Kabelverzweigers, sofern hierbei ein Betrag von 10.225,84 € überschritten wird. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Kabelverzweigers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:“ gestrichen und durch den Absatz „Werden für einen Kabelverzweiger, dessen Bereitstellung nach Erlass der vorliegenden Genehmigung beauftragt wurde, innerhalb des auf die Bereitstellung dieses Kabelverzweigers folgenden Jahres für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Kabelverzweigers. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zuviel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Kabelverzweigers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:“ ersetzt.
 - d. In Ziffer 7.3 wird das Wort „Kunde“ durch Telekom ersetzt, so dass der Klammerzusatz lautet: „Soweit Telekom oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisiert, erfolgt eine anteilige Kostenaufteilung des Entgelts entsprechend der Anzahl der Kollokanten.“.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Mit der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 wurde die bereits in den vorangegangenen Regulierungsverfügungen getroffene Verpflichtung der Antragstellerin beibehalten, anderen Unternehmen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung umfasst dabei auch die Kollokation am Kabelverzweiger (KVz) sowie den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an einem neu zu errichtenden Schaltverteiler (SVt) oder Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel

(VzK) einschließlich damit eventuell verbundener Optimierungsmaßnahmen. Die vorgenannten Zugangsvarianten sind auf Basis einer sogenannten „Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ zwischen der Antragstellerin und einer Vielzahl von Zugangsnachfragern vertraglich vereinbart worden.

Mit Beschluss BK3a-19/015 vom 12.07.2019 hat die Beschlusskammer auf Antrag der Antragstellerin vom 06.05.2019 Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel sowie Genehmigung von Entgelten für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen) gemäß §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG genehmigt.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG handelt es sich um einen sog. antrags- bzw. produktübergreifenden Parameter, der auf der Grundlage einer von der Antragstellerin jährlich vorgelegten Gesamtkostenschau von der zuständigen Fachabteilung geprüft und jeweils zum Stichtag 1. Juli für ein Jahr festgelegt wird. Die geprüften produktübergreifenden Parameter werden in einer Excel-Datei im Tabellenblatt „Kalkulationsparameter“ zusammengeführt und anschließend mit den im Rahmen der einzelnen Entgeltverfahren vorgelegten Produktkalkulationen verknüpft.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 24.07.2019 auf einen möglichen Berechnungsfehler bei den Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG in der Entgeltgenehmigung vom 12.07.2019 hingewiesen und um Prüfung durch die Beschlusskammer gebeten. Sie hat außerdem mit der Begründung, der Bundesnetzagentur sei bei der Bestimmung der Entgelte ein antragsübergreifender Berechnungsfehler unterlaufen, unter dem 09.08.2019 Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Die Klage wird dort unter dem Aktenzeichen 1 K 4916/19 geführt.

Mit Schreiben vom 22.08.2019 hat die Fachabteilung der Beschlusskammer mitgeteilt, dass ihr bei der Prüfung und Festlegung der produktübergreifenden Parameter tatsächlich ein Berechnungsfehler unterlaufen ist. Statt eines in den Unterlagen der Antragstellerin ausgewiesenen und anerkannten Betrages in Höhe von insgesamt **[BuGG]** € für Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen ist lediglich ein Betrag von **[BuGG]** €, dem anerkennungsfähigen Übertrag für das nächste Jahr, in das Tabellenblatt „Kalkulationsparameter“ übertragen worden.

Es ist somit in die Kalkulation einer Vielzahl von Entgeltpositionen im Bescheid BK3a-19/007 vom 12.07.2019 (sowie in drei weiteren Verfahren) ein zu niedriger Betrag einbezogen worden. Entsprechend sind sämtliche Entgelte, bei welchen die Beschlusskammer Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG anerkennt, zu niedrig genehmigt worden.

Zudem wies die Antragstellerin mit E-Mail vom 05.08.2019 auf einige redaktionelle Fehler im Tenor der Entscheidung hin. Ziffer 1.5.1.3 müsse komplett gelöscht werden. In Ziffern 1.6, 2.6 und 4.6 fehle bei der Kostenaufteilung eine Unterteilung in große und kleine Schaltverteiler/zusätzliche Kabelverzweiger. In Ziffer 7.3 müsse es heißen: „Soweit Telekom oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich ...“. Das Wort „Kunde“ sei somit durch „Telekom“ zu ersetzen.

Die Parteien wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 zu der beabsichtigten Rücknahme und Neubescheidung der betreffenden Entgeltpositionen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 ist das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 25.09.2019 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen und auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

II. Gründe

Die teilweise Rücknahme der Entscheidung vom 12.07.2019 erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang im Rahmen der Neubescheidung neu zu genehmigen bzw. anzuordnen. Die (Neu)Genehmigung/Anordnung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG bzw. § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

Die Berichtigung des Tenors erfolgt gemäß § 42 VwVfG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) Auf die Durchführung einer weiteren öffentlich-mündlichen Verhandlung zur (Teil-)Rücknahme und Neubescheidung haben die Verfahrensbeteiligten verzichtet.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtige Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, ist gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG hat die Beschlusskammer verzichtet. Bereits für die ursprüngliche Genehmigung vom 12.07.2019 sind diese Verfahren nicht durchgeführt worden.

2. (Teil-)Rücknahme

Die (Teil-)Rücknahme der Entgeltgenehmigung richtet sich nach § 48 Abs. 1 VwVfG. Demnach kann ein rechtswidriger, belastender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Vorliegend sind die Regelungen der freien Rücknehmbarkeit rechtswidriger, belastender Verwaltungsakte einschlägig, weil sich die angestrebte Änderung der Entgeltgenehmigung, deren Voraussetzung die Rücknahme ist, für die Antragstellerin als Adressatin begünstigend auswirkt.

Vgl. BVerwGE 143, 87 Rn. 47

Der Rücknahme steht auch schon deshalb kein geschütztes Vertrauen der Antragstellerin entgegen, weil sie selbst die Genehmigung wegen der fehlerhaften Berücksichtigung der Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen mit dem Ziel höherer Entgelte beklagt hat.

Durch die Berücksichtigung des falschen Betrages für Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen ([**BuGG**] € an Stelle von [**BuGG**] €) wurden sämtliche Entgeltpositionen, welche diesen Kalkulationsbestandteil enthalten (inklusive sämtlicher in den Preislisten Montage und Material ausgewiesenen Beträge), fehlerhaft berechnet und genehmigt. Der Bescheid vom 12.07.2019 ist somit im Hinblick auf die betreffenden Entgeltpositionen rechtswidrig. Die Beschlusskammer hat das ihr in diesem Zusammenhang zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, die betroffenen Entgeltpositionen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, weil sie auf einer

falschen Grundlage und damit zu Lasten der Antragstellerin zu niedrig berechnet und genehmigt worden waren. Dem steht kein schützenswertes Vertrauen der Zugangsnachfrager gegenüber, zumal die fehlerhafte Berechnung bereits unmittelbar nach der Bekanntgabe der hier zurückgenommenen Genehmigung aufgefallen war.

3. Neubescheidung

Die Entgeltgenehmigung/-anordnung nach Ziffer I und II des Tenors beruht auf § 35 Abs. 3 TKG bzw. § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG. Zur näheren Begründung der Genehmigungspflicht und -fähigkeit der Entgelte wird auf die Gründe der Entscheidung BK3a-19/015 vom 12.07.2019 verwiesen.

Die Verrechnung der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG wird nunmehr abweichend von der ursprünglichen Entscheidung wie folgt begründet:

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Abfindungszahlungen und Vorruhestandregelungen waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin ebenfalls aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abgesenkt.

Konkreter Anpassungsbedarf hinsichtlich der Gesamtansätze für die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 ergab sich vorrangig wiederum aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind (Vivento), und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren,

zur zu den notwendigen Anpassungen siehe im Einzelnen die ausführliche Darstellung im antragsübergreifenden Prügutachten der Fachabteilung vom 09.07.2019, S. 70 ff.

Die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG resultieren im aktuellen Release teilweise aus einem neuen, bis 2020 geltenden Abfindungsprogramm „Engagierter Vorruhestand“,

siehe auch § 4 Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen (BEPNStruktG).

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte ([BuGG] €) sowie für das Vivento-Defizit ([BuGG] € gegenüber [BuGG] € laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2018 verteilt.

4. Befristung

Die unter Ziffer III des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der mit diesem Beschluss erteilten Neugenehmigung erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die tenorierte Befristung entspricht der im Bescheid vom 12.07.2019 vorgenommenen Befristung von einem Jahr und sieben Monaten.

5. Tenorberichtigung

Die Berichtigung des Tenors des Beschlusses BK3a-19/015 erfolgt auf der Grundlage von § 42 VwVfG. Berichtigt wird eine offenbare Unrichtigkeit im Tenor des Beschlusses.

Die Berichtigung ist erforderlich, weil versehentlich im Tenor des Beschlusses unter Ziffer 1.5.1.3 im Rahmen der Tätigkeiten für die Angebotserstellung beim Rückbau eine Entgeltposition für den tatsächlichen Rückbau – wie von der Antragstellerin selbst beantragt - genehmigt worden ist. Zudem sah in Ziffern 1.6 und 2.6 die Kostenaufteilung anders als in der Begründung unter Ziffer 2.3.1.2.10 ausgeführt keine Differenzierung für große und kleine Schaltverteiler vor und enthielt fälschlicherweise eine Eintrittsschwelle für die Kostenaufteilung für zusätzliche Kabelverzweiger.

Schließlich nahm Ziffer 7.3 aufgrund eines Übertragungsfehlers aus den Antragsunterlagen auf den „Kunden“ anstatt die „Telekom“ Bezug. Aus dem Kontext ergibt sich jedoch, dass diese Formulierung keinen Sinn macht, da Kunde bereits am fraglichen KVz kollokiert ist und daher keine zeitgleiche Kollokation realisieren kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 27.09.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel

Anlagen

Anlage 1: Preisliste "Montage"

Anlage 2: Preisliste "Material"